

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 25.06.2012 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Dautphetal erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungs- / Personensorgeberechtigten der Kinder zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren zu entrichten. Zunächst gebührenpflichtig ist derjenige erziehungs- / personensorgeberechtigte Elternteil der Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2143) erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil ebenfalls gebührenpflichtig. Beide Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, für den vollen Monat zu entrichten. Sie wird für die Betreuungszeit nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen gezahlt und ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 2¹

Benutzungsgebühren und -entgelte

- (1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühren gliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
- die Verpflegungsentgelte.

¹In der Fassung der III. Änderungssatzung vom 11.05.2015 / Inkrafttreten: 01.08.2015

C2

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 20 und höchstens 25 Wochenstunden	118 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mindestens 30 und höchstens 35 Wochenstunden	133 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mindestens 40 und weniger als 45 Wochenstunden	148 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit 50 bis 55 Wochenstunden	163 €/Monat

(3) Durch die Zusatzdienste dürfen die zeitlichen Obergrenzen des gewählten Modules nicht überschritten werden. Der Gemeindevorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	20,00 €/Monat oder 2,60 €/Tag
Früh-/Spätdienstpauschale	Betreuungszeit 60 – 300 Minuten/Woche	52,00 €/Monat
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	7,00 €/Tag 12,50 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	13,50 €/Tag

(5) Auf die Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden die folgenden Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unterdreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

(6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigen sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

(7) Ein Betreuungsplatz in den Modulen kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder (abgesehen von einer gruppenübergreifenden Mittagsbetreuung im Rahmen der genehmigten Betreuungsplatzkapazität) nicht gleichzeitig betreut werden. Die Gebühr beträgt für jedes Kind 62,5 % der Basisgebühr.

- (8) Für die für Speisen, Lebensmittel und Getränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Personenberechtigten die Auslagen zu erstatten.
- (9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für (Modul A) und mindestens 5 Stunden für die Module B bis D. Erziehungs- / Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Abwicklung von Gebühren und sonstigen Entgelten

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und sonstigen Entgelten entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren und sonstigen Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Entgelte sind monatlich im Voraus fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren von der Erziehungs- / Personensorgeberechtigten bei der zuständigen Behörde des Landkreises beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

C2

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 20.08.1990 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 15.12.2008 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben und ersetzt.

Dautphetal, den 28.06.2012

DER GEMEINDEVORSTAND

Schmidt
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dautphetal, den 28.06.2012

Schmidt
Bürgermeister